

**Änderungssatzung**  
**zur**  
**Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Bruchköbel**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2 ff), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG vom 17.03.1970, GVBl.1970 I, S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. 2001 I, S. 434/438) und in Ausführung der Friedhofssatzung der Stadt Bruchköbel vom 05.10.1976, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.1992 wurde nachfolgende Satzung von der Stadtverordnetenversammlung als Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Bruchköbel vom 20.06.2000 am 23.03.2004 beschlossen:

**Art. I**

Die §§ 6, 8, 9, 10 und 11 werden wie folgt neu gefasst:

**§ 6**  
***Bestattungsgebühren***

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab, das Absenken des Sarges in das Grab sowie den Transport der Blumen etc. zum Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder der Leiche eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

- |   |             |
|---|-------------|
| 1) in einem Reihengrab und einstelligen Wahlgrab                        | 610,00 Euro |
| 2) in einem mehrstelligen Wahlgrab (Familiengrab)                       |             |
| a) Erstbestattung   | 610,00 Euro |
| b) jede weitere Bestattung  | 650,00 Euro |
| 3) in einem Rasengrab (als Wahlgrabstätte)                              |             |
| a) Erstbestattung sowie Bestattung in einer einstelligen Wahlgrabstätte | 830,00 Euro |
| b) Weitere Bestattung in einer zweistelligen Wahlgrabstätte             | 870,00 Euro |

- b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
- |  |             |
|--|-------------|
| 1) in einem Reihengrab und einstelligen Wahlgrab | 400,00 Euro |
| 2) in einem mehrstelligen Wahlgrab (Familiengrab |             |
| a) Erstbestattung                                | 400,00 Euro |
| b) jede weitere Bestattung                       | 420,00 Euro |
- c) Der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren steht gleich die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten oder Frühgeburten unter 6 Monaten. Wird für die zu bestattenden Leibesfrüchte und Frühgeburten keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist, nach Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme.

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

- |  |             |
|--|-------------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte        | 160,00 Euro |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte          | 160,00 Euro |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 160,00 Euro |
| d) in einer Urnennische                  | 100,00 Euro |
| e) in einem anonymen Urnenfeld           | 185,00 Euro |

## § 8

### ***Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte***

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis 5 Jahre | 175,00 Euro |
| b) zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre         | 350,00 Euro |

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 155,00 Euro

(3) Für die Überlassung einer Grabstelle in einem anonymen Urnenfeld 155,00 Euro

**§ 9**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an**  
**Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten**  
**Urnennischen und Urnennischen mit Blumennischen**

(1) Für die Überlassung von Nutzungsrechten für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung einer Wahlgrabstätte, je Grabstelle	700,00 Euro
b) Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte, (1. und 2. Grabstelle)	620,00 Euro
c) Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die 3. und 4. Grabstelle je	310,00 Euro
d) Überlassung einer Urnennische	500,00 Euro
e) Überlassung einer Urnennische mit Blumennische	700,00 Euro
f) Überlassung einer einstelligen Grabstätte als Rasengrab	700,00 Euro
g) Überlassung einer zweistelligen Grabstätte als Rasengrab	1.400,00 Euro

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	25,00 Euro
b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	10,00 Euro
c) bei einer einstelligen Grabstätte als Rasengrab je Jahr der Verlängerung	25,00 Euro
d) bei einer zweistelligen Grabstätte als Rasengrab je Jahr der Verlängerung	50,00 Euro
e) bei Urnennische je Urne und Jahr der Verlängerung	25,00 Euro

**§ 10**  
**Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten:

a) Urnen-, Reihen-, einstelligen Wahl- und Kindergrabstätten, ohne Einfassung und Abdeckung, Rasengrabstätten und Urnenwand	100,00 Euro
b) Urnen-, Reihen-, einstelligen Wahl- und Kindergrabstätten mit Einfassung oder Abdeckung (auch Teilabdeckung)	210,00 Euro
c) Urnen-, Reihen-, einstelligen Wahl- und Kindergrabstätten mit Einfassung und Abdeckung (auch Teilabdeckung)	240,00 Euro

- d) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten wird die Gebühr nach Buchstaben a – c je Grabstelle erhoben
- (2) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch, je Gewächs 5,00 Euro

## **§ 11 Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, auch zur Grabpflege, wie z. B. Wasserentnahme und Abraumbeseitigung, bei Rasengräbern auch die Pflege des Grabfeldes durch die städtische Friedhofsverwaltung wird pro Grabstelle für die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist eine Gebühr erhoben, die im voraus für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten ist:
- a) bei Wahlgrabstätten (40 Jahre), je Grabstelle 180,00 Euro
  - b) bei Reihengrabstätten (30 Jahre), je Grabstelle 120,00 Euro
  - c) bei Urnenreihengrabstätten (30 Jahre) 40,00 Euro
  - d) Urnenwahlgrabstätten (40 Jahre), je Grabstelle 90,00 Euro
  - e) bei Urnennischen mit Blumennische (40 Jahre) 40,00 Euro
  - f) bei Verlängerung der Nutzungszeit, Wahlgrabstätten je Jahr, je Grabstelle 7,00 Euro
  - g) bei Verlängerung der Nutzungszeit, Urnenwahlgrabstätte je Jahr, je Grabstelle 5,00 Euro
  - h) bei einstelligen Rasengrabstätten (Pflege durch die Friedhofsverwaltung – 40 Jahre) 1.930,00 Euro
  - i) aa) bei zweistelligen Rasengrabstätten (Pflege durch die Friedhofsverwaltung auf 40 Jahre inkl. Ausgleichung von Absenkungen für die Erstbelegung) 3.500,00 Euro
  - bb) Ausgleichung von Absenkungen anlässlich der Zweitbelegung 360,00 Euro
  - j) bei Verlängerung der Nutzungszeit für einstelligen Rasengrabstätten je Jahr 30,00 Euro
  - k) bei Verlängerung der Nutzungszeit für zweistellige Rasengrabstätten je Jahr 70,00 Euro
  - l) bei Urnengrabstelle in einem anonymen Urnenfeld 180,00 Euro
  - m) bei Verlängerung der Nutzungszeit, Urnennischen mit Blumennische je Jahr 5,00 Euro

- (2) Für die Zulassung von Grabmalen aller Art auf Reihen-, Urnen-, Wahl- und Rasengräbern beträgt die Gebühr 30,00 Euro

## Art. II

Die neu gefassten §§ 6, 8, 9, 10 und 11 treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Im übrigen bleiben die Regelungen der Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Bruchköbel vom 20.06.2000 unverändert in Kraft.

Bruchköbel, den 30.03.2004

DER MAGISTRAT  
DER STADT BRUCHKÖBEL



Dziony  
Erster Stadtrat

